

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

"Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungskräfte an Bayerischen Schulen e. V."
Sitz des Vereins: München

2.

Er wurde gegründet am 22. Juni 1991.

3.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1.

Der Verein setzt sich für die Belange aller Verwaltungskräfte in den Schulsekretariaten der Bayerischen Schulen ein.

2.

Zielsetzung ist:

- die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und zu fördern,
- den Erfahrungsaustausch, die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern,
- den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem In- und Ausland zu fördern,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

2.

Mitglied kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.

3.

Über den Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

5.

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Jahres erklärt werden.

6.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Nichtzahlen des Jahresbeitrags bis spätestens 1. März des Kalenderjahres kann der Ausschluss erfolgen. Bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres erfolgt eine Staffelung des Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

2.

Mitglieder des Vereins haben das aktive und passive Wahlrecht.

3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 5 Organe

1.

Organe des Vereins sind:

1.

Vorstand

2.

Mitgliederversammlung (Landestagung)

3.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

4.

Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.

5.

Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzer

2 a.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder in Blockwahl nach Abstimmung (Akklamation) auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

2b:

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte

- die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- die Kassenverwalterin/den Kassenverwalter
- die Schriftführerin/den Schriftführer

Findet eine Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so bleibt dieser Vorstand bis zur Neuwahl weiterhin im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, das ihm bis zur nächsten Mitgliederversammlung angehört.

2 c:

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

3.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Die stellvertretenden

Vorsitzenden haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis dürfen sie jedoch nur tätig werden, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist oder einer von ihnen mit der Vertretung des Vereins nach außen beauftragt wird.

4.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Sie/er hat den Vorsitz in den Organen und überwacht den Vollzug der Satzung. Sie/er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Größere Anschaffungen, welche einen Betrag von 3.000,00 € überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

5.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann jederzeit schriftlich ein anderes Vorstandsmitglied als die vertretenden Vorsitzenden zu bestimmten Geschäften bevollmächtigen.

6.

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge, regelt die Kassengeschäfte und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. (Satz 2 und 3 in Finanzordnung!)

7.

Die Schriftführerin/der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und fertigt Niederschriften über alle Beschlüsse der Organe.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Kassenprüfer/ innen für die Dauer von 3 Jahren.

Aufgaben der Kassenprüfer/innen:

Die Kassenprüfer/innen sind dafür verantwortlich, zu überprüfen, ob das Vereinsvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ordnungsgemäß durch den Vorstand verwaltet wurde und berichten die Ergebnisse ihrer Überprüfung der Mitgliederversammlung.

Im Einzelnen nehmen die Kassenprüfer/innen folgenden Aufgaben wahr:

- Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege;
- Prüfung des Vereinsvermögens;
- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben;
- Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlungen;
- Prüfung der Buchführung und ihrer Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften;
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Kassenprüfer/innen werden in geheimer Wahl oder in Blockwahl nach Abstimmung (Akklamation) gewählt. Sie sind kein Teil der Vorstandschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Mindestens alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden vier Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg verschickt werden.

2.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen - diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder -
- f) Abstimmung über Anträge
- g) Abstimmung über die Auflösung des Vereins

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorsitzende/der Vorsitzende von sich aus einberufen; einem diesbezüglichen Verlangen von mehr als 1/3 der Mitglieder muss sie/er entsprechen. Der Antrag ist schriftlich und mit Angabe des Zweckes und der Gründe bei der Vorstandschaft einzureichen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Mit Ausnahme der Zahlung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale)

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine oder

mehrere gemeinnützige Organisation / Organisationen. Die Mitgliederversammlung bestimmt, an welche Organisation / Organisationen das Vereinsvermögen gespendet werden soll. Bevorzugt sollen Organisationen bedacht werden, die Kinder und Jugendliche unterstützen.

§ 10 Ordnungen

Der Verein gibt sich Ordnungen, die nicht Satzungsinhalt sind.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist jederzeit möglich. Sie kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 21. Mai 2022

Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 21. Mai 2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

21.05.2022
Datum

Andreas Konec

Unterschrift

*Andreas Konec
Kammerleiter Kitzinger*